



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/234**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45090  
Telefax: 089 233-45123  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 11  
versammlungen.kvr@muenchen.de

per E-Mail

Ihr Schreiben vom  
01.02.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
I/234-1341.007  
03/2023 (WA)

Datum  
20.03.2023

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Untersagung**

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie bei uns in der letzten Fassung vom 09.02.2023 folgende  
Versammlung angezeigt haben:

► Ort und Zeitpunkt der Versammlung	
<b>Datum:</b> 26.03.2023	<b>Ort:</b> Fußbrücke zw. Walter-Gropius- und Grünecker-Str und A9 darunter (Ergänzung: an und unter der Brücke zwischen Walter-Gropius- und Grünecker Straße über der A9 in München (plus jeweils 30 minütigem Vor- und Nachlauf in der Nähe) sowie einer Raddemo vom angegebenen Treffpunkt zur Kreuzung Walter-Gropius-Straße/Schenkendorfstraße, von dort auf die A9 bis zur Nordseite der Fußgänger*innenbrücke und wieder zurück)
<b>Beginn:</b> 12:00 Uhr	<b>Ende:</b> 13:30 Uhr
Aufbau ab: 11:30 Uhr	Abbau bis: 14.00 Uhr

► Versammlungsthema
<b>Thema:</b> Verkehrswende jetzt! Keine weiteren Autobahnen! Freispruch für IAA- und Klimaproteste! Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen schon! Handeln gegen immer mehr Autos und Straßen statt Verbote dagegen protestierender Versammlungen!

► Veranstalterin/Veranstalter
<b>Familienname:</b> Bergstedt

<b>Vorname(n):</b> Jörg
<b>ggf. Name der Vereinigung:</b> ---

Die weiteren Angaben im Sinne des Art. 13 BayVersG ergeben sich aus der Versammlungsanzeige, die wir als Anlage 1 beigefügt haben.

Hiermit erlässt die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/234, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) – folgenden

## **Bescheid:**

Die in der Anzeige näher bezeichnete Versammlung wird wie folgt beschränkt:

- 1. Die Durchführung der angezeigten Versammlung für den 26.03.2023 wird untersagt.**
- 2. Die Untersagung nach Ziffer 1. gilt auch für sämtliche nicht angezeigte Ersatzversammlungen und/oder versammlungsrechtlichen Alternativaktionen auf Bundesstraßen und Autobahnen innerhalb des Hoheitsgebietes der Landeshauptstadt München des Veranstalters.**
- 3. Die Untersagung unter Ziffer 1. und 2. ist rechtzeitig vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Dabei hat der Veranstalter jedenfalls die gleichen sozialen Medien bzw. Veröffentlichungsplattformen zu nutzen wie bei der Bewerbung der Versammlung.**
- 4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.**

## **Gründe**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Versammlungsanzeige**

##### **1.1 Zeitlicher Ablauf des Anzeigegeschehens**

###### **1.1.1 Anzeige für den 26.03.2023, zuletzt modifiziert am 02.03.2023**

Der Veranstalter zeigte zunächst am 01.02.2023 eine Versammlung mit Abseilaktion von einer Fußgängerbrücke über der A9 mit zusätzlicher sich fortbewegender Fahrraddemonstration für den 12.03.2023 an. Am 09.02.2023 wurde der Termin der Versammlung mit gleichbleibenden Modalitäten auf den 26.03.2023 verlegt. Als Grund wurde eine Verschiebung des Strafprozesses von Klimaaktivist\*innen auf den 27.03.2023, auf den die Versammlung thematisch Bezug nimmt, benannt. Schließlich am 02.03.2023 verlegte der Veranstalter die Versammlungszeiten um jeweils zwei Stunden nach vorne, was nunmehr dem aktuellen Stand der Anzeige entspricht (s. Anzeige).

###### **1.1.2 Anzeige für den 15.01.2023, zurückgenommen am 09.01.2023**

Der aktuellen Anzeige für den 26.03.2023 ging zunächst eine Anzeige vom 29.12.2022 für den 15.01.2023 mit nahezu identischen Modalitäten voraus, die allerdings am 09.01.2023 wegen

der Verschiebung des relevanten Verhandlungstermins von Klimaaktivist\*innen auf den 06.03.2023 zurückgenommen wurde.

## **1.2 Zusammenarbeit nach Art. 14 BayVersG**

### **1.2.1 Kooperationsgespräch vom 02.03.2023**

Dem Veranstalter wurde von der Versammlungsbehörde mitgeteilt, dass bei der Neuanzeige der Versammlung mit den nahezu gleichen Modalitäten wie für den 15.01.2023, auch bei einer zeitlichen Vorverlegung von zwei Stunden von ursprünglich 14.00 Uhr auf 12.00 Uhr, kein anderes Ergebnis bei der Bewertung der Sicherheitslage und der Sozialadäquanz vorläge und die Durchführung der zweigeteilten Versammlung auf der BAB 9 aus Sicherheitsgründen nicht bestätigt werden könne. Nachdem dem Veranstalter wie bereits für die angezeigte Versammlung für den 15.01.2023 das Kooperationsangebot mit einer Abseilaktion auf dem Georg-Brauchle-Ring mit dazugehöriger Fahrraddemonstration unterbreitet wurde, führte er aus, eine Verlegung des Versammlungsortes als Umprägung des Zweckes der Versammlung und daher als Totalverbot aufgefasst würde. Weitere Kooperationsangebote, als die im Zusatz der aktuellen Anzeige des Veranstalters aufgeführten, trug der Veranstalter nicht vor. Darüber hinaus rekurrten sowohl der Veranstalter als auch die Versammlungsbehörde auf das zusammen mit der Polizei geführte Kooperationsgespräch vom 09.01.2023 (s. a. Ziffer 1.2.2 diese Bescheides). Weiterhin wurde dem Veranstalter mitgeteilt, dass die Autobahn GmbH als Eigentümerin darüber hinaus für die Nutzung des Geländers der Autobahnfußgängerbrücke aus statischen Gründen keine Freigabe erteilt hätte und seinerseits nach wie vor kein (Sicherheits-)konzept vorläge, wie der gesicherte und geordnete Ablauf der Abseilaktion vonstattengehen solle.

### **1.2.2 Kooperationsgespräch vom 09.01.2023**

Der Veranstalter trug zusammengefasst vor, dass im Rahmen der Abseilaktion sich zwei Teilnehmer\*innen für ein paar Minuten abseilen und zwischen sich ein Transparent spannen würden. Im Backup seien Rettungskletter\*innen anwesend. Die Mobilisierung der Versammlungsteilnehmer\*innen solle zwar öffentlich, aber überwiegend auf kleineren Kanälen erfolgen. Das Stattfinden auf der BAB 9 sei deswegen für die Zielsetzung der Versammlung prägend, da Solidarität mit Aktivist\*innen ausgedrückt werden solle, die wegen nicht angezeigter Abseilaktionen von Brücken über der BAB 9 in der Nähe von Freising während der IAA 2021 einen Strafprozessverhandlungstermin ausstehend hätten. Der konkrete Streckenabschnitt sei bewußt gewählt, um die Beeinträchtigungen für sonstige Verkehrsteilnehmer\*innen möglichst gering zu halten. Seitens der Sicherheitsbehörden wurde insbesondere vorgetragen, dass bei Durchführung die BAB 9 ab dem Autobahnring A 99 in Fahrtrichtung stadteinwärts mit der Gefahr hin gesperrt werden müsse, dass Auffahrunfälle evoziert würden. Diese weiträumige Sperrung sei notwendig, weil die Anschlussstraßen weiter stadteinwärts den Verkehr sonst nur mit erheblichen Staus bis hin zum Erliegen des Verkehrs aufnehmen könnten. Zudem müssten während der Versammlung aus Sicherheitsgründen beide Fahrtrichtungen gesperrt werden, was in Zahlen ausgedrückt bedeute, dass über 3.000 Fahrzeuge pro Stunde in eine Fahrtrichtung von Beeinträchtigungen betroffen seien. Das Kooperationsangebot des Veranstalters, die Abseilaktion mit dem dazugehörigen Versammlungsteil über der den Fahrspuren stadtauswärts stattfinden zu lassen, wurde polizeilicherseits abgelehnt, da dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich sei. Auch würde sich auch eine einseitige Sperrung der BAB 9 (hier: in Richtung stadtauswärts) schon alleine deswegen verbieten, weil es sonst zu einem künstlich geschaffenen Rückstau in den Tunneln des Mittleren Rings mit einer nicht vertretbaren Gefahr der Verzögerung bei einer potentiellen Entfluchtungssituation etc. kommen würde. Auch unabhängig der sicherheitsrechtlichen Gefahrenlage würden Gründe der sich ermangelnden Sozialadäquanz gegen die Durchführung der Versammlung in der angezeigten Form sprechen. Die Versammlungs-

behörde hat dem Veranstalter daraufhin ein Kooperationsangebot unterbreitet (s.a. Ziffer 1.2.1), das die Abseilaktion auf einer Brücke auf dem Georg-Brauchle-Ring zusammen mit der Raddemonstration gestattet hätte. Eine Freigabe des Eigentümers der Brücke, dem städtischen Baureferat, für die Nutzung des Geländers für die Abseilaktion läge aus statischen Gründen allerdings nicht vor. Dem Veranstalter wurde weiterhin vorsorglich dargelegt, dass eine weitere Örtlichkeit für eine Abseilaktion in dieser Dimension aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr geprüft werden könne, nachdem der Veranstalter ohne nähere Angaben die BAB 94 erwähnt hatte. Der Veranstalter gab zu Protokoll, dass er den angebotenen Alternativstandort erst mit seinen Mitstreiter\*innen besprechen müsse.

Zu einer abschließenden Rückmeldung kam es jedoch aufgrund der Absage der Versammlung seitens des Veranstalters nicht.

### 1.3 Rechtliches Gehör

Am 07.03.2023 wurde der Veranstalter zu den beabsichtigten beschränkenden Verfügungen angehört:

„Sehr geehrter [...],

*mit Anzeige vom 02.03.2023 haben sie uns zuletzt mitgeteilt, dass sie am 26.03.2023 in der Zeit von 12.00 - 13.30 Uhr im Rahmen einer Versammlung mit dem Thema "Verkehrswende jetzt! Freispruch für IAA- und Klimaproteste! Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen - Autobahnen schon!! Handeln gegen immer mehr Autos und Straßen statt Verbote dagegen protestierender Versammlungen!" eine Abseilaktion von der sich im Streckenabschnitt der A9 zwischen Walter-Gropius- und Grünecker Straße befindlichen Fußgängerbrücke über die Fahrspuren stadteinwärts vornehmen wollen. Gleichzeitig sollen dabei Plakate bzw. Transparente am Brückengeländer gespannt werden. Darüber hinaus sollen sich Versammlungsteilnehmer\*innen vom Kreuzungspunkt Walter-Gropius-Straße/Schenkendorfstr. mit Fahrrädern bis zur nördlichen Seite der Fußgängerbrücke und wieder zurück bewegen. Als Teilnehmerzahl haben Sie 30 - 100 Personen angegeben. Wie wir Ihnen ausführlich in den Kooperationsgesprächen vom 09.01.2023 (bzgl. Ihrer später zurückgezogenen Erstanzeige für 15.01.2023) und 02.03.2023 mitgeteilt haben, sprechen überwiegend Gründe der Verkehrssicherheit und der Sozialadäquanz gegen die Kletteraktion auf der BAB 9, was eine Totalsperrung der Autobahn für ca. eine Stunde vor Beginn des Aufbaus bis 45 Minuten nach Beendigung des Abbaus in einem Teilbereich bis zu 5.900 Meter nach sich ziehen würde. Dabei besteht auch am Sonntag die konkrete Gefahr von Auffahrunfällen und erheblichen Staus auf der Autobahn und im Weiteren von den Sperrungen tangierten Verkehrsnetz, wobei mehrere Tausend Autofahrer\*innen im fünfstelligen Bereich beeinträchtigt wären.*

*Bereits in einer Gesprächsrunde im Sinne der Zusammenarbeit nach Art. 14 BayVersG vom 09.01.2023 zusammen mit der Polizei hatten wir als Alternative die Fußgängerbrücke (wird in einem geringen Umfang von Fahrradfahrer\*innen genutzt) unter der Maßgabe angeboten, dass Sie uns ein Konzept übersenden, wie die Abseilaktion technisch umgesetzt und gesichert (z.B. durch Seilwachen, Rettungskletter\*innen etc.) werden soll. Hier gilt aus statischen Gründen nach Stellungnahmen der jeweiligen Eigentümer\*innen ebenso wie auf der angezeigten Fußgängerbrücke über die BAB 9, dass die Traglast nicht von bzw. über die Geländer aufgenommen bzw. abgeleitet werden darf. Ein entsprechendes Konzept bzw. entsprechende Sicherungsnachweise wurden bislang nicht vorgelegt.*

*Ihr Angebot die Aktion auf die stadtauswärts führenden Fahrbahnen zu verlegen bzw. einen anderen Streckenabschnitt auf der BAB 9 im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München zu nutzen, ist nach cursorischer Prüfung ebenso nicht geeignet, die Aktion sicherheits- und*

*ordnungsrechtlich vertretbar auszugestalten.*

*Beim Kooperationsgespräch vom 02.03.2023 teilten Sie mit, dass Sie in jedem Fall auf einer Örtlichkeit auf der BAB 9 beharren und bekräftigten nochmal den Ortsbezug hinsichtlich der angeklagten sich während der IAA 2021 auf der A9 abgeseilt habenden Protagonist\*innen. Eine Verlegung, beispielsweise wie angeboten auf den Georg-Brauchle-Ring, bewerteten Sie als Totalverbot, käme somit mithin einem Aliud gleich.*

*Es ist daher beabsichtigt den Versammlungsbescheid folgendermaßen zu tenorieren:*

- 1. Die Durchführung der angezeigten Versammlung für den 26.03.2023 wird untersagt.*
- 2. Die Untersagung nach Ziffer 1. gilt auch für sämtliche Ersatzversammlungen und/oder versammlungsrechtlichen Alternativaktionen auf Bundesstraßen und Autobahnen innerhalb des Hoheitsgebietes der Landeshauptstadt München des Veranstalters.*
- 3. Die Untersagung unter Ziffer 1. und 2. Ist rechtzeitig vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Dabei hat der Veranstalter jedenfalls die gleichen sozialen Medien bzw. Veröffentlichungsplattformen zu nutzen wie bei der Bewerbung der Versammlung.*

*Wir geben Ihnen hiermit förmlich gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG i.V. mit Art. 14 BayVersG die Gelegenheit, sich **spätestens bis zum 13.03.2023, 10.00 Uhr** zu den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern.“*

Der Veranstalter äußerte sich zu den beabsichtigten beschränkenden Verfügungen am 07.03.2023 folgendermaßen:

*„Ich widerspreche dem Versammlungsverbot. Warum die Versammlung rechtmäßig und angemessen ist, habe ich in meiner Versammlungsanmeldung ausreichend begründet. Bezüglich der Untersagung der Nutzung des Geländers habe ich Ihnen auch bereits mitgeteilt, dass es DIN-Normen gibt, nach denen Geländer die Last einer Person aushalten müssen (dafür sind sie nämlich da). Sie haben sich offensichtlich nicht selbst kundig gemacht, sondern folgen blind den Wünschen der Autobahnlobby Autobahn GmbH und anderen. Das ist nicht hinnehmbar, sondern willkürliche Schikane.“*

#### **1.4. Stellungnahmen der Fachdienststellen bzw. Träger der öffentlichen Belange**

##### **1.4.1 Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München**

###### **1.4.1.1 Stellungnahme vom 15.03.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bezüglich Ihrer Anfrage per E-Mail vom 07.03.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:*

*zu a [Anm. KVR: Zum Kooperationsangebot des Veranstalters die Aktion auf die Fahrtrichtung stadtauswärts zu legen (Anzeige Zusatz Seite 2 Aufzählungspunkt 2), um die Gefahr von Auffahrunfällen zu vermeiden.]:*

*Bereits im Kooperationsgespräch vom 09.01.2023 wurde durch das Polizeipräsidium München festgestellt, dass ein Wechsel der Fahrbahn zu erheblicher Staubbildung in die an die Auf-/ Abfahrt zur BAB 9 angrenzenden Tunnel führen würde. Die Auffahrten auf die BAB befinden sich jeweils im Petuertunnel und der Unterführung unter der Ungererstraße. Aufgrund der bereits grundsätzlich erhöhten Verkehrsunfallgefahr in*

*Tunneln, beispielsweise durch stark bremsende Fahrzeugführer sowie die sich schnell verändernden Lichtverhältnisse, ereignen bereits tagtäglich Verkehrsunfälle. Durch die Sperrung der Auffahrten, entsteht eine unklare Verkehrslage für die Fahrzeugführer, welche zu vermehrten spontanen Fahrstreifenwechseln führt. Hierdurch steigt die Verkehrsunfallgefahr aufgrund kurzfristiger Fahrstreifenwechsel und durch stark abbremsende Fahrzeuge.*

*Die Freigabe der Gegenfahrbahn kann weiterhin aus Sicherheitsgründen nicht vertreten werden. Auf die Gefahrenprognose vom 04.01.2023 darf hierbei verwiesen werden.*

*zu b [Anm. KVR: Zum Kooperationsangebot des Veranstalters, ggf. einen anderen Streckenabschnitt auf der BAB 9 (hier: Autobahn im Hoheitsgebiet der LHM) (Anzeige Zusatz Seite 2 Aufzählungspunkt 1) zu nehmen.]:*

*Auch eine Änderung des Streckenabschnitts der BAB 9 führt nach der Einschätzung des Polizeipräsidiums nicht zu einer Verringerung der Gefahrenlage. Bei jeder der folgenden Brücken über die BAB wäre die Auswirkung auf die betroffenen am Verkehr teilnehmenden Personen deutlich höher, da dort noch mehr Fahrstreifen für beide Fahrtrichtungen betroffen wären und in diesen Bereichen höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Dementsprechend wäre die Gefahr von Auffahrunfällen und das damit verbundene Verletzungsrisiko deutlich erhöht.*

*zu c [Anm. KVR: Gerichtstermine hinsichtlich von nicht angezeigten Abseilaktionen auf der BAB 9]:*

*Durch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord wurde am 14.03.2023 mitgeteilt, dass für den 27.03.2023, um 09:00 Uhr, eine Verhandlung in Sachen „Brückenabseilung“ mit Bezug zur IAA Mobility 2021 vor dem AG Freising angesetzt ist.*

*[...]“*

#### **1.4.1.2 Stellungnahme vom 03.03.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die zeitliche Verschiebung der Versammlungszeit [Anm. KVR: Sonntag, 26.3., 12 Uhr] hat keinen Einfluss auf unsere Gefahrenprognose. Diese hat inhaltlich weiterhin so Bestand.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### **1.4.1.3 Stellungnahme vom 08.02.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aufgrund einer für den 15.01.2023 durch [den Veranstalter] angezeigten Versammlung, übermittelte das Polizeipräsidium München hinsichtlich einer Nutzung der BAB 9 mittels Fahrrädern am 04.01.2023 eine Gefahrenprognose an das Kreisverwaltungsreferat München. Im weiteren Verlauf verschob der Veranstalter die Versammlung auf den 12.03.2023. Aufgrund der angezeigten, identischen Rahmenbedingungen (insbesondere Routenführung, Uhrzeit, Teilnehmerzahl, Kundgebungsmittel) hat die bereits übermittelte Gefahrenprognose aus Sicht des Polizeipräsidiums München weiterhin Bestand.*

*Für Rückfragen stehen wir zu Verfügung.“*

#### **1.4.3.4 Stellungnahme vom 05.01.2023**

„Sehr geehrter Herr [...],

unserer Ansicht nach hat die Verhinderung eines größeren Staus oberste Priorität, um gravierenden Gefahren entgegenzuwirken.

Die Durchlaufzahlen der Autobahn GmbH beziehen sich nur auf die Anschlussstelle München-Schwabing. Alle Fahrzeuge die vorher schon abgefahren sind, nämlich an den Anschlussstellen Frankfurter Ring, Freimann und Fröttmaning sind noch gar nicht miteingerechnet. Würden wir beispielsweise alle Fahrzeuge erst am Frankfurter Ring ableiten würden (Freimann und Fröttmaning ungesperrt), könnte diese Anschlussstelle die gesamte ankommende Verkehrslast (Anzahl der Fahrzeuge, die auf Höhe Schwabing gezählt wurden + die unbekannte Anzahl an Fahrzeugen, die am Frankfurter Ring vor der Zählung abgefahren sind) nicht aufnehmen, ohne dass es zu großen Rückstauungen kommt.

Würde man die Anschlussstelle Frankfurter Ring sperren und alle Fahrzeuge in Freimann ableiten (Fröttmaning ungesperrt), würde die Verkehrslast weiter anwachsen (Anzahl der Fahrzeuge, die auf Höhe Schwabing gezählt wurden + die unbekannte Anzahl an Fahrzeugen, die am Frankfurter Ring vor der Zählung abgefahren sind + die unbekannte Anzahl an Fahrzeugen, die in Freimann vor der Zählung abgefahren sind). Auch die Anschlussstelle Freimann wäre unserer Ansicht nach nicht geeignet die gesamte Verkehrslast aufzunehmen, ohne dass sich große Rückstauungen bilden.

Für die Abfahrt Fröttmaning würde wieder eine Vielzahl an Fahrzeugen hinzukommen.

Auch bei der verbleibenden Variante „Umleitung des Verkehrs am Autobahnkreuz Nord“ müsste dort mit erheblichen Stauungen und damit einer nicht hinnehmbaren Gefahr gerechnet werden, so dass dies für uns keine Option darstellt.

Die Bewertung des MOR unserer Alternative (Georg-Brauchle-Ring) mit der Option den Gegenverkehr einspurig mit 20 km/h fließen zu lassen, ist nach einer ersten internen Rücksprache vorstellbar und würde ggf. mitgetragen werden.“

#### **1.4.1.5 Stellungnahme vom 04.01.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

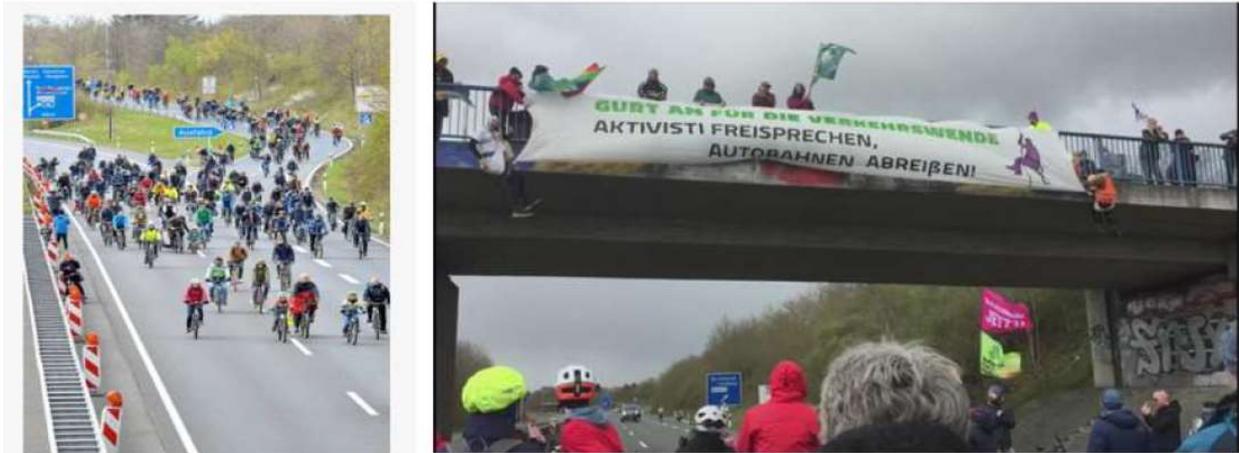
am 29.12.2022 zeigte [der Veranstalter] eine Versammlung für Sonntag, den 15.01.2023, von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, auf der Fußgängerbrücke über der A9, zwischen Walter-Gropius-Straße und Grünecker Straße, sowie auf der darunter durchführenden Autobahn, an.

Die Versammlung möchte [der Veranstalter] zweigeteilt durchführen. Zum einen plant er Transparente außen sichtbar an der Fußgängerbrücke über der Autobahn anzubringen. Abgeseilte Aktivisten sollen das Transparent an den unteren Ecken spannen. Des Weiteren sollen Versammlungsteilnehmer in Form einer „Fahrraddemo“ zeitgleich von der Schenkendorfstraße Ecke Walter-Gropius-Straße entgegen der Fahrtrichtung auf die Autobahn BAB A9 auf-, unter der Brücke hindurch- und wieder zurückfahren.

Er gab an, insgesamt zwischen 30 und 100 Teilnehmer zu erwarten.

[Der Veranstalter] verweist auf Bilder in einem Zeitungsartikel der Braunschweiger Zeitung über eine gleichgelagerte Aktion auf bzw. über der A39.

Zwei Bilder aus dem Artikel sind nachfolgend aufgeführt:



### Leichtigkeit des Verkehrs

*Bundesautobahnen sind gemäß ihrer Widmung als leistungsfähige Fernstraßen motorisierten Fahrzeugen vorzuhalten.*

*Dem Anliegen der Demonstration wird durch die Durchführung auf (oft parallel zur BAB verlaufenden) Bundes-, Staats-, Kreis- und innerörtlichen Straßen ebenso Rechnung getragen. Außerdem ist sie gerade dort von der Öffentlichkeit wahrnehmbar.*

*Ergänzend wird auf bestehende Gerichtsurteile verwiesen, in welchen gegen eine BABNutzung zu Versammlungszwecken entschieden wurde. Wiederkehrend wurde hierbei argumentiert, dass Bundesfernstraßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken und eben nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für ein kommunikatives Anliegen zur Verfügung stehen. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße genießen aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung zumeist Vorrang vor Versammlungsinteressen.*

*Die Autobahnen rund um München sind (im Gegensatz zu vielen anderen Autobahnen Deutschlands) hochbelastet. Gerichtsurteile in welchen einer Versammlungsdurchführung auf Autobahnen doch zugestimmt wurde, bezogen sich nach Kenntnisstand des Polizeipräsidiums München stets auf deutlich weniger belastete Autobahnen.*

*[Der Veranstalter] zeigte die Versammlung von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr an. Der Aufbau soll ab 13:30 Uhr und der Abbau bis 16:00 Uhr erfolgen. Für die angezeigte Versammlung mit Abseilaktionen und darunter durchführender Fahrradversammlung wäre eine Vollsperrung der A9 in beide Fahrtrichtungen zwingend erforderlich. Diese müsste durch eine Totalausleitung des nachfolgenden Verkehrs weit vor der angezeigten Versammlungsfläche realisiert werden.*

*Die Vollsperrung beider Fahrtrichtungen müsste demnach ca. eine Stunde vor Beginn des Aufbaus erfolgen. Hierfür ist die Sperrung der drei Anschlussstellen München-Fröttmaning, München-Freimann und Frankfurter Ring, die Ableitung des Verkehrs am Autobahnkreuz München-Nord sowie das Abfahren des gesperrten Bereichs durch die Polizei vor der Freigabe erforderlich. Nur so kann bei Beginn der Aufbauarbeiten (Anbringung des Transparents und Abseilen der Personen) die notwendige Sicherheit gewährleistet werden. Nach Beendigung des Abbaus muss ein Nachlauf von ca. 45 Minuten bis eine Stunde eingerechnet werden. Auch hier muss zunächst eine Kontrollfahrt durch die Polizei erfolgen bevor die Sperren aufgehoben werden können. Die zu sperrende Strecke stadteinwärts (Autobahnkreuz München-Nord bis Schenkendorfstraße) beträgt laut Messung über das GIS-*

Portal ca. 5.900 Meter. Stadtauswärts wäre eine Vollsperre von der Schenkendorfstraße bis Anschlussstelle Frankfurter Ring ausreichend. Erfahrungsgemäß regeneriert sich der Verkehr nach einem Stau nur schleppend. Mit längerfristigen Beeinträchtigungen, mindestens jedoch für die Dauer von 4,5 Stunden wäre demnach zu rechnen.

Laut Statistikdaten der „Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Südbayern, besteht an der besagten Örtlichkeit ein Durchgangstagesverkehr von ca. 92.000 Kfz pro 24 Stunden. Die errechnete Verkehrsbelastung zum geplanten Versammlungszeitpunkt beläuft sich auf ca. 2.800 Kfz pro Stunde je Fahrtrichtung. Die an den Anschlussstellen München-Fröttmaning, München-Freimann und Frankfurter Ring zuvor abgefahrenen Fahrzeuge sind hierbei nicht berücksichtigt. Die BAB A9 ist an der angezeigten Örtlichkeit in beide Fahrtrichtungen lediglich zweispurig. Eine Ableitung des stadteinwärts fließenden Verkehrs müsste frühzeitig, bereits am Autobahnkreuz München-Nord, erfolgen. Die Anschlussstellen München-Fröttmaning, München-Freimann und Frankfurter Ring können den zuvor genannten Durchlauf nur begrenzt aufnehmen.

**Berechnung:**

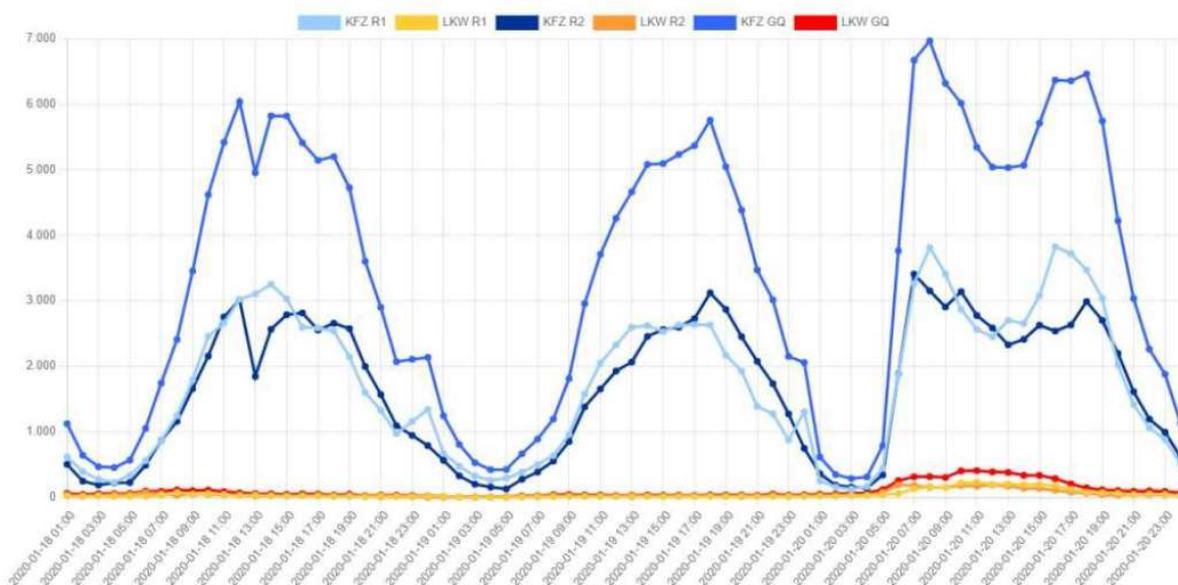
Ca. 4,5 Stunden Sperrung x ca. 2.800 Kfz = ca. 12.600 behinderte Fahrzeuge pro Fahrtrichtung.

Für beide Fahrtrichtungen würde dies eine Summe von ca. 25.200 behinderten Fahrzeugen ergeben. Die Zählungen fanden erst an der Anschlussstelle München-Schwabing statt. Die in Fahrtrichtung stadteinwärts bereits an den Anschlussstellen München-Fröttmaning, München-Freimann und Frankfurter Ring abgefahrenen Fahrzeuge sind daher nicht Bestandteil der zuvor aufgeführten Berechnung. Dies wirkt sich zugunsten des Veranstalters aus.

Der Versammlung des [Veranstalters] mit angemeldeten 30 bis 100 Teilnehmern steht demnach eine Behinderung von ca. 25.200 Fahrzeugführern und deren Insassen gegenüber.

**Vergleichsstatistik der Autobahn GmbH – Wochenende 18.01.2020 bis 20.01.2020:**

Dauerzählstelle: 9064 Straße: A 9 1220 0,360 München-Schwabing (N)



R1 = Fahrtrichtung München

R2 = Fahrtrichtung stadtauswärts

GQ = Gesamtverkehr

**Gefahr für Leib und Leben:**

Wie zuvor beschrieben müsste eine Vollsperre beider Fahrtrichtungen für ca. 4,5 Stunden

erfolgen. Da die Ableitung in Fahrtrichtung München bereits am Autobahnkreuz München-Nord erfolgen müsste, würde es unvermeidlich zu Rückstauungen auf der BAB A99 kommen. Bedarfsumleitungen oder -ableitungen könnten die Verkehrslast nicht aufnehmen und würden innerhalb kürzester Zeit zum Erliegen kommen. Für die Gegenfahrbahn, in Fahrtrichtung stadtauswärts, wurde zunächst als Mindermaßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h geprüft. Aufgrund der geplanten Abseilaktionen und dem Anbringen von Transparenten am äußeren Geländer der Fußgängerbrücke nimmt das Polizeipräsidium München jedoch Abstand hiervon und sieht eine Vollsperrung zumindest von der Schenkendorfstraße bis zur Anschlussstelle Frankfurter Ring als zwingend erforderlich an. Bei jeder Teil- und Vollsperrung ist mit erheblichen Gefahren für Verkehrsteilnehmer an den Sperrungen bzw. den dadurch entstehenden Stauenden zu rechnen. Selbst bei umfangreichen Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld ereigneten sich an Stauenden in der Vergangenheit wiederkehrend Verkehrsunfälle, teils mit tödlichem Ausgang. Diesbezüglich wird auf das Urteil des OVG Hamburg (4. Senat) mit Beschluss vom 11.12.2020 – 4 Bs 229/20 verwiesen. Das OVG Hamburg erkannte in diesem Urteil an, dass die Unfallgefahr im Falle eines wegen einer Straßensperrung geplanten, rechtzeitig angekündigten Staus sicherlich geringer als im Falle eines sich plötzlich etwa wegen eines Unfalls ergebenden Staus, aber gleichwohl nicht auszublenden ist.

Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord ist für die nach München führenden Teile der Autobahnen A96, A9 sowie A94 zuständig und teilte hierzu nachfolgende Unfallstatistik mit:

<b>Verkehrsunfälle an Stauenden (auf BABs im Zuständigkeitsbereich des PP OBN)</b>				
<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Verkehrsunfälle (VU) gesamt	50	48	59	103
VU mit Personenschaden	22	21	23	46
VU mit Sachschaden/Anzeige/VUK	28	27	36	57
Tote	1	1	0	1
Schwerverletzte	7	7	8	13
Leichtverletzte	30	32	32	81
<b>Verkehrsunfälle an Stauenden (auf der BAB A 9)</b>				
<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Verkehrsunfälle (VU) gesamt	6	10	9	30
VU mit Personenschaden	4	5	3	10
VU mit Sachschaden/Anzeige/VUK	2	5	6	20
Tote	0	0	0	0
Schwerverletzte	0	0	2	6
Leichtverletzte	11	8	3	16

Generell kommt der Absicherung von Staus sowie von Arbeitsstellen auf Bundesautobahnen eine wesentliche Bedeutung zu. Auch an bekanntgegebenen und entsprechend abgesicherten Baustellen auf Bundesautobahnen sind wiederkehrend schwere Verkehrsunfälle feststellbar. Neben dem Auffahren auf das Stauende bzw. den stockenden Verkehr kommt auch das schlichte Übersehen von Absicherungseinrichtungen regelmäßig vor. Entsprechende Erfahrungen liegen nicht zuletzt beim Polizeipräsidium Oberbayern Süd vor, welches wiederkehrend mit der österreichischen Blockabfertigung oder Gesundheitskontrollen auf der BAB 93 beauftragt ist. Trotz umfangreicher Stauwarnung und Staubabsicherung im Vorfeld kam es hierbei regelmäßig zu Verkehrsunfällen, ebenfalls mit teils tödlichem Ausgang. Geschwindigkeitsreduktionen tragen erheblich zur Absicherung von Stauenden und Baustellen bei. Gleichwohl belegen die hier beispielhaft aufgeführten Geschwindigkeitsmessungen der VPI Freising am Autobahnkreuz Neufahrn (Geschwindigkeit reduziert auf 60 km/h) im

Zeitraum 01.11.2022 bis 30.11.2022, dass es regelmäßig zu Geschwindigkeitsübertretungen durch Fahrzeugführer kommt. Im November 2022 kam es aufgrund der Messungen an unten genannter Messstelle zu 690 Beanstandungen, aus welchen 30 Fahrverbote resultierten. Demnach handelte es sich nicht ausschließlich um geringe Überschreitungen. Eine durch Stauenden oder Baustellen entstehende Gefahr kann folglich reduziert, jedoch nicht verhindert werden.

Auswertung Beanstandungszahlen aus November 2022 vom Autobahnkreuz München-Nord, Messstelle 0023379:

Geschwindigkeit	60 km/h
Anzahl der Messungen	6
Messdauer Gesamt	83:42 (Std:Min)
Durchlaufzahl	20.177
Erfasste Beanstandungen	690
Fahrverbote	30

*Beispielhaft nachfolgende Schilderung von drei Verkehrsunfällen aus den vergangenen Jahren in Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen bzw. Stauenden:*

*Am 01.10.2019 kam es zu einem größeren Verkehrsunfall. Im räumlichen Vorfeld einer Langzeit-Baustelle, im Bereich Augsburg, befand sich bereits in einer Entfernung von 3 km vor Baustellenbeginn ein Lkw-Überholverbot. Stauwarner waren in Abständen von 2 km aufgestellt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit war auf 120 km/h beschränkt. Es kam auf dem rechten Fahrstreifen zu Staubildungen (Lkw) bis hin zum stehenden Verkehr. Ein Lkw-Fahrer erkannte die Situation zu spät und wollte Ausweichen, kollidierte jedoch mit dem Auflieger des vorausfahrenden Lkw. Die Fahrerkabine wurde dabei vollständig zerstört, die Spanngurte der Ladung rissen; der Lkw rutschte eingeknickt weiter. Dabei stieß er gegen die Zugmaschine eines weiteren Sattelzugs, dessen Dieseltank aufriss. Es traten mehrere hundert Liter Diesel aus und verunreinigten das Erdreich. Die Ladung (Aluminiumrohre) löste sich komplett und verteilte sich auf der gesamten Fahrbahnbreite. Ein Rohr wurde dabei auf die Gegenfahrbahn geschleudert. Herumfliegende Trümmerteile beschädigten weitere Fahrzeuge. Die BAB 8 war in der Fahrtrichtung Stuttgart mehr als sieben Stunden gesperrt.*

*Am 20.05.2021 kam es auf der BAB 8 zu einem tödlichen Verkehrsunfall im Zusammenhang mit dem Auffahren auf das Stauende, als mehrere Pkw Fahrer und ein Kraftradfahrer den vor ihnen stockenden Verkehr auf Grund nicht angepasster Geschwindigkeit übersahen und es zu einer Vielzahl von Kollisionen kam. Der Kraftradfahrer wurde hierbei gegen die Leitplanke geschleudert und verstarb noch an der Unfallstelle.*

*Am 09.09.2022 sprang ein Pkw nach Auflösung des Staus auf der A8 bei Bergkirchen nicht mehr an. Die Insassen sicherten den Pkw ab und hielten sich außerhalb des Fahrzeugs auf. Ein 28-jähriger Augsburger Familienvater übersah das Pannenfahrzeug und fuhr auf den Pkw auf. Hierbei wurde er tödlich verletzt.*

#### Fazit:

*Das Polizeipräsidium München lehnt aus den oben genannten Gründen eine Durchführung der Versammlung auf bzw. über der BAB A9, nicht zuletzt wegen den erheblichen zuvor genannten Gefahren für Leib und Leben, ab.*

*Entgegen den Ausführungen des Anmelders sehen wir bei der notwendigen Vollsperrung der Autobahn in beide Fahrtrichtungen die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung durch die Nutzung der BAB A9 nur in geringem Maße und ausschließlich durch eine Publikation über*

die Medien gegeben. Die Versammlung wäre lediglich durch die vorab informierten, an der Versammlung teilnehmenden, Personen wahrnehmbar. Verkehrsteilnehmer, welche am Autobahnkreuz München-Nord abgeleitet werden müssten, würden dies mitnichten mit der angezeigten Versammlung in Zusammenhang bringen.

Als alternative Versammlungsortlichkeit schlagen wir Folgendes vor:

- *Fußgängerbrücke Werner-Seelenbinder-Weg, südlich des Geisterbahnhofs, mit darunter liegendem Georg-Brauchle-Ring:  
Die Fahrradversammlung könnte auf Höhe der Araltankstelle, Georg-Brauchle-Ring 27, in östliche Fahrtrichtung auf den Georg-Brauchle-Ring auffahren und vor der Hanns-Braun-Brücke nach rechts in die Parkharfe des Olympiageländes wieder abgeleitet werden. Alternativ ist auch das Umkehren nach der Fußgängerbrücke und Abfahren bei der Aral-Tankstelle denkbar. Die Anbringung des Transparents mit einhergehender Abseilaktion könnte auf der Fußgängerbrücke stattfinden.*

*Der Georg-Brauchle-Ring ist an der vorgeschlagenen Örtlichkeit in beiden Fahrtrichtungen dreispurig und stellt mit seinen Zu- und Abfahrten auf den Mittleren Ring (B2R) und die Landshuter Allee (B304) einen Hauptverkehrsknotenpunkt in München dar. Auch hier wären die Auswirkungen nicht unerheblich, aus sicherheitsrelevanter Sicht jedoch vertretbar. Trotz der erforderlichen Totalsperre, im Falle einer Versammlung auf dem Georg-Brauchle-Ring, wäre aus Sicht des Polizeipräsidiums München eine größtmögliche Öffentlichkeitswirksamkeit gegeben. Fahrzeuge würden wesentlich später abgeleitet werden als auf der BAB A9 und hätten demnach noch Sichtkontakt zur Versammlung. Fußgänger- und Fahrradverkehr entlang der Seitenstraßen und in bzw. aus Richtung des Olympiaparkgeländes könnten die Versammlung ebenfalls wahrnehmen. Da sowohl der Mittlere Ring als auch die Landshuter Allee Zubringer zu den Autobahnen A9 und A99 sind, kann die Örtlichkeit aus hiesiger Sicht dem angezeigten Thema gerecht werden.*

*Losgelöst davon sieht es das Polizeipräsidium München nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen Verletzungsgefahr kritisch, dass sich Personen abseilen, um das Transparent „an den unteren Ecken festzuhalten und somit lesbar zu machen“. Der gleiche Effekt ließe sich auch erzielen, indem beispielsweise das Plakat mit Gewichten beschwert und dadurch gespannt wird.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### **1.4.2 Stellungnahmen des Mobilitätsreferates der Landeshauptstadt München vom 05.01./08.03./24.03.2023**

Das MOR nimmt in seinen Stellungnahmen Bezug auf die Auswirkungen, die eine Sperrung der Autobahn für die umliegenden Ausweichrouten und -strecken nach sich ziehen würde und nimmt dabei explizit Stellung zu Stauungen in Tunnels:

*[...] Stauungen und Unfälle in Tunnels sind für die LHM höchst kritisch und sicherheitsrelevant. Die Bergung von Unfallopfern in Tunneln bzw. das Löschen von Bränden in Tunneln ist eine besondere Herausforderung für Rettungsdienste und birgt massive Gefahren für Rettungsdienste und Verkehrsteilnehmer\*innen. [...]*

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Sicherheitslage, die auf den Autobahnen bei einer entsprechenden Durchführung der Versammlung notwendigerweise entstehen würden, mangels Zuständigkeit keine Aussagen getroffen werden können. In jedem Fall müsste die Durchführung von einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseinformation und Vorabinweisen im Straßenraum begleitet werden. Weiterhin wäre mit

der Sperrung der BAB 9 eine viel frequentierte Verkehrsader betroffen, so dass mit Sicherheit mit Stauungen auf den Umfahrungsstraßen im Stadtgebiet von München zu rechnen sei.

Daher müssten zusätzlich zur Pressearbeit für eine verkehrssichere Durchführung der Versammlung an neuralgischen Positionen auf der Autobahn und im Stadtgebiet Vorhinweise (z.B. in Form von elektronischen Hinweistafeln) aufgestellt werden. Des Weiteren müsste die Öffentlichkeit über die Rathaus Umschau im Vorfeld über die Sperre informiert werden und im Petuertunnel die Geschwindigkeit ggf. auf 30 km/h reduziert werden. Nur unter der Prämisse dieser Vorfeldmaßnahmen hält das MOR die Durchführung der Versammlung auf der BAB 9 verkehrlich für die Straßen des Stadtgebietes für vertretbar.

Im Weiteren macht das MOR Ausführungen bezüglich der dem Veranstalter angebotenen Alternative für die Durchführung der Versammlung auf dem Georg-Brauchle-Ring (einspuriger Verkehr auf 20 km/h gedrosselt mit Drosselung auf 40 km/h bereits im Petuertunnel).

### **1.4.3 Stellungnahmen der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern (im Folgenden „Autobahn GmbH“)**

#### **1.4.3.1 Stellungnahme vom 15.03.2023**

*„Sehr geehrter Herr [...],*

*hier unsere Stellungnahme zu den unten aufgeführten Punkten:*

*zu a) [Anm. KVR: Zum Kooperationsangebot des Veranstalters die Aktion auf die Fahrtrichtung stadtauswärts zu legen (Anzeige Zusatz Seite 2 Aufzählungspunkt 2), um die Gefahr von Auffahrunfällen zu vermeiden.]:*

*Auf Grund der Gefahrensituation müssen wir, egal in welcher Fahrtrichtung die Abseilaktion stattfindet, beide Fahrtrichtungen sperren.*

*Zu b) [Anm. KVR: Zum Kooperationsangebot des Veranstalters, ggf. einen anderen Streckenabschnitt auf der A9 (hier: Autobahn im Hoheitsgebiet der LHM) (Anzeige Zusatz Seite 2 Aufzählungspunkt 1) zu nehmen.]:*

*Auch an allen anderen Brücken über die A9 bleiben wir bei gleicher Bewertung der Gefahrenlage.“*

#### **1.4.3.2 Stellungnahme vom 07.03.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*zur Verschiebung der geplanten Versammlung am Sonntag, 26.03.2023 auf 12:00 Uhr können wir Ihnen Folgendes mitteilen.*

*Unsere Stellungnahme vom 17.02.2023 behält Ihre Gültigkeit.*

*Ergänzend ist folgende Verkehrsbelastung auf der Bundesautobahn A9 festzustellen.  
Verkehrsbelastung: ca. ca. 3 300 Kfz/h in Fahrtrichtung München ca. 2 300 KFZ/h in Fahrtrichtung Nürnberg zum Veranstaltungszeitpunkt Spitzenstunde Sonntag:  
Fahrtrichtung München 16:00 – 18:00 Uhr annähernd ca. 3 900 Kfz/h  
Fahrtrichtung Nürnberg 17:00 – 19:00 Uhr ca. 3 300 Kfz/h*

*Ab 14 Uhr beginnt in beiden Fahrtrichtungen der Verkehrsanstieg zur Spitzenstunde. Die Auswirkungen der Versammlung wird sich auch auf diesen Bereich auswirken.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### **1.4.3.3 Stellungnahme vom 01.03.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Absturzsicherungen auf Bauwerken sind prinzipiell für „Abseilaktionen“ nicht geeignet. Die Aktion kann auch aus bautechnischer Sicht nicht genehmigt werden.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### **1.4.3.4 Stellungnahme vom 17.02.2023**

*„Sehr geehrter Herr [...],  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*unsere beiliegende Stellungnahme zur geplanten Veranstaltung am 12.03. hat im vollen Umfang auch die Gültigkeit am neuen Termin 26.03. Über evtl. zusätzliche Behinderungen durch geplante bzw. beginnende Baumaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der möglichen Witterungsverhältnisse Ende März noch keine Aussage getroffen werden.*

*Auch könnte es zu verkehrliche Probleme auf Grund der am 26.03.2023 geplanten ADFC Sternfahrt geben [Anm. KVR: Diese Versammlung wurde inzwischen verschoben.]. Die A 9 müsste dann ggf. als Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

#### **1.4.3.5 Stellungnahme vom 02.01.2023**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die am Sonntag, 15.01.2023 geplante Versammlungen auf der Bundesautobahn A9 im Bereich BAB Beginn in Schwabing und der Anschlussstelle M-Frankfurter Ring ist zu untersagen. Folgende Einschätzung der Sachlage geben wir als zuständige Straßenverkehrsbehörde und als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 9 ab.*

*Es bestehen erhebliche verkehrliche und sicherheitstechnische Bedenken gegen diese geplante Versammlung auf der Bundesautobahn A9 und ist daher abzulehnen. Autobahnen dürfen grundsätzlich nur durch Kraftfahrzeuge genutzt werden. Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung ist ein Befahren der Autobahn mit Fahrrädern oder ein Betreten der Autobahnfahrbahn daher generell verboten. Bei dieser Versammlung sollen mehrere Teilstücke von Bundesautobahnen durchfahren werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Sicherheit der Versammlungsteilnehmer ist ein Begehen bzw. Befahren mit dem Fahrrad oder Inlineskates oder ähnliches der Autobahn zu untersagen, da ansonsten die betroffenen Bundesautobahn A 9 in diesen Bereichen großräumig aus Sicherheitsgründen in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt werden müssen. Eine beidseitige Sperrung ist auf Grund der Ablenkungsgefahr und zum Schutz der Demonstrationsteilnehmern, sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Auch ein zu dieser Jahreszeit evtl. erforderliche Winterdienstesinsatz oder Streueinsatz spricht gegen eine Sperrung der Fahrbahn. Es würde die Gefahr bestehen, dass der Schnee oder Regen bei geringen*

*Temperaturen anfriert und eine Freigabe der Strecke nicht möglich wäre. Hier wäre dann ein erheblicher zusätzlicher Winterdienstesinsatz erforderlich.*

*Die Rechtfertigung der Ablehnung ergibt sich auch insbesondere aus den kollidierenden Grundrechten Dritter. Dies sind die Grundrechte der anderen Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn. Bundesautobahnen sind spezifisch gewidmet und haben eine Bündelungs- und Transportfunktion. Die Bundesautobahnen sind z.T. gekennzeichnete Europastraße und dient somit zur Aufnahme des internationalen Verkehrs, im vorliegenden Fall den grenzüberschreitenden Transitverkehrs. Als Bundesfernstraßen der höchsten Kategorie dienen Autobahnen grundsätzlich nur dem weiträumigen Verkehr und anders als Orts- und Durchfahrtsstraßen keinen versammlungsrechtlichen Kommunikationszwecken.*

*Unabhängig davon sei das Verbot, die Autobahnen für Demonstrationzwecke zu benutzen, auch nach einer Abwägung mit entgegenstehenden Rechtsgütern gerechtfertigt. Insbesondere würde eine Demonstration auf der Autobahn zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs führen. Das zu erwartende Verkehrschaos im nachgeordneten Straßennetz und die Rückstauungen auf der Autobahn stellt einen erheblichen und vermeidbaren Eingriff in die Verkehrssicherheit dar. Bei dieser Staubildung auf Grund der Ausleitsituation von zu erwartender Länge von ca. 5-15 km entstünden Unfallgefahren durch Auffahrunfälle an den Stau-Enden bzw. Längsverkehrsunfälle im Stau und damit Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Ebenso besteht eine Gefahr von Mensch (insbesondere bei Kleinkindern) und Tier bei der u.U. zu erwartenden Kälte im Januar im Fahrzeug.*

*Es ist festzustellen, dass Bundesautobahnen für die Nutzung zu Demonstrationzwecken regelmäßig nicht in Betracht kommen. Die Versammlungsfreiheit umfasst zwar das Recht über den Ort einer Versammlung selbst zu entscheiden (BVerfGE 69, 315/343 - Brokdorf). Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer gehört auch die Befugnis zur Mitbenutzung einer im Gemeingebrauch stehenden Straße (BVerfGE 73, 206/249 - Sitzblockade I). Andererseits verschafft das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Auch öffentliche Grundstücke können nach dem Willen des Trägers der Allgemeinheit nur im Rahmen einer eingeschränkten Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Dies ist für Bundesautobahnen der Fall. Sie sind nach § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ und dienen nach § 1 Abs. 1 FStrG „zur Aufnahme des weiträumigen Verkehr(s)“.*

*Das Interesse des Veranstalters einer Versammlung und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge im Einzelfall hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Für Bundesautobahnen und vor Allem für Bestandteile des Europastraßennetz gilt dies in herausgehobener Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. (OVG Münster (15. Senat), Beschluss vom 03.11.2017 - 15 B 1370/17).*

*In aller Regel begründen die mit einer Demonstration oder einem Aufzug verbundenen Auswirkungen auf den fließenden Fernverkehr zudem mit der unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die – selbst unabhängig vom begrenzten Widmungszweck einer BAB - eine Verlegung der Versammlung rechtfertigen. In die nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen kann neben den einzelfallbezogenen Gefährdungsbelangen aber auch die besondere Widmungsbeschränkung und damit die Bedeutung der Bundesautobahnen für den überörtlichen, auch grenzüberschreitenden Verkehr (im vorliegenden Fall der Verkehr A93/A6 –CZ) einbezogen werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 - juris RdNr. 13; VG Schleswig vom 19.02.2008 - 3 A*

235/07 - juris RdNr. 33 ff. und VG Berlin vom 04.06.2009 - 1 L 316.09 - RdNr. 14 sowie VG Gießen, Beschluss vom 07.08.2013 - 4 L 1460/13.GI - Beschlussabdruck S. 4 ff.).

Analog dem Urteil des Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 18.06. AZ 4 K1896/21 sehen wir hier durchaus Parallelen und die Voraussetzungen in der Gesamtabwägung zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den Interessen und Grundrechten der Allgemeinheit vor Allem in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs als gegeben an.

Eine Versammlung auf der Autobahn würde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und die Gewährleistung des Schutzes der Versammlungsteilnehmer die Vollsperrung der Autobahn A 9 in beiden Fahrtrichtungen erfordern. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen nachgeordneten Straßennetz im Bereich der LHM München kommen wird. Diese Versammlung würde massivste flankierende Sicherungsmaßnahmen (Ausleitungen, Absperrungen, ...) und die Umleitung über einen Zeitraum von mehreren Stunden erfordern.

Die Ausleitung in beiden Fahrtrichtungen ist zum einen auf Grund der Unfallgefahr durch Ablenkung vom Verkehrsgeschehen (Demonstrationsteilnehmer/Fahrradfahrer auf der Autobahn, Banner, Megaphone, Fahnen etc. ) und der daraus resultierenden Gefahr eines Unfalls auf der Gegenfahrbahn erforderlich. Hierbei besteht u.U. die Gefahr, dass Teile oder ganze Fahrzeuge auf den Demonstrationszug geschleudert werden. Zum anderen kann gerade bei der Demonstration nicht 100 % ausgeschlossen werden, dass Demonstrationsteilnehmer verbotswidriger Weise auf die Gegenfahrbahn gelangen wollen um auch hier den Verkehr zu stören und sich somit in Lebensgefahr bringen oder durch andere zu erwartenden Störungen des fließenden Verkehrs durch Fahnen, Luftballone, Werfen von Gegenstände, etc. verkehrsgefährdende Eingriffe in den Straßenverkehr vornehmen. Auch ist auf Grund der in den meisten betroffenen Bereichen vorhanden Lärmschutzanlagen entlang der Autobahn im Falle einer Massenpanik ( Stichwort Love Parade) bei den z.T. mehrere Tausende geplanten Demonstranten auf den einzelnen Streckenabschnitten keine ausreichende Fluchtmöglichkeit vorhanden. Dahingegen sind Fahrradfahrer und Demonstrationen auf Straßen des nachgeordneten Straßennetz ein gewohntes Bild und stellen keine größere Ablenkungsgefahr dar.

Die Gefahr eines Unfalls und deren Auswirkungen lässt sich auch mit einer angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ausschließen, dies zeigt z.B. die Unfälle in Geschwindigkeit begrenzten Bereich einer Autobahn bzw. in Baustellen. Auch durch die Verteilung von Gefahrmeldungen in den Verkehrsmeldungen lässt sich die Gefahr nicht minimieren, da nicht jeder Verkehrsteilnehmer diese generell hört, bzw. diese nur stündlich bzw. halbstündlich gesendet werden und es ist fraglich, ob diese überhaupt den betroffenen Verkehrsteilnehmer erreichen. Am Wochenende ist mit einem erhöhten Ausflug und je nach Wintersituation noch mit Skifahrerverkehre zu rechnen. Auch wenn keine Schulferien in Deutschland sind, ist mit erheblichen Reiseverkehre zu rechnen. Eine Klassifizierung dieses Mehraufkommen ist nicht möglich, da dieser auch vom Wetter und die tatsächlichen Schneelage nicht bekannt sind.

Eine Ausleitung müsste jeweils in beiden Fahrtrichtungen für die Dauer von mindestens 2-3 Stunden (Auf-, bzw. Abbau der Sperreinrichtungen und Ausleitungen für die Dauer der Versammlung auf der Autobahn, ggf. Reinigung bzw. Winterdienst der Strecke, Kontrolle der Strecke vor Verkehrsfreigabe, ...) erfolgen. Ob die möglichen Umleitungsstrecken am Sonntag, 15.01. befahrbar sind bzw. überhaupt leistungsfähig sind, wäre zudem noch von den jeweiligen Straßenbaulastträgern und Straßenverkehrsbehörde, sowie der Polizei zu klären. Zusätzlich müssten Sperrmaßnahmen an den jeweilig betroffenen Zufahrten zur Autobahn an den Anschlussstellen der Anschlussstellen M -Schwabing und M-Freimann ergriffen werden, um ein Auffahren auf die Autobahn zu verhindern. Dies nur mit einen erheblicher Aufwand zu realisieren. Für die Umleitungsstrecken und der gesperrten Anschlussstellen sind entsprechende Konzepte der Verkehrslenkung und deren Beschilderung erforderlich. Die

*Absicherung der Versammlung auf der Autobahn müsste mit entsprechendes zugelassenen Absperrmaterial oder Polizeikräfte erfolgen und kann nicht nur mit Ordnern realisiert werden. Bezüglich der Auswirkungen im Nachgeordneten Straßennetz und einer evtl. Doppelnutzung der Bedarfsumleitungsstrecken bzw. Umleitungsstrecken durch den Demonstrationzug und durch die Umleitungsverkehre müssen sich die betroffenen Straßenbaulastträgern und Straßenverkehrsbehörden, sowie die Polizeidienststellen eine entsprechende Beurteilung abgeben.*

*Das Demonstrationsthema lässt sich nicht auf die Autobahn A9 direkt beziehen. Es sind aktuell keine Planungen weder zu einem Neu- noch einen Ausbau für die Bundesautobahn A 9 in diesen Bereich vorhanden und auch das juristische Verfahren keine direkte Verbindung zur A 9 besteht wird Zum Erfüllen des Demonstrationzweck dürfte daher aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, die aufgeführten Autobahnabschnitte zu befahren. Zudem ist es fraglich, ob eine solche Versammlung eine strafrechtliche Handlung nachstellen darf.*

*Bei Schneefall , sowie erheblichen Starkregen oder Nebelbildung ist ein befahren durch Radfahrer und den dadurch erforderlichen Eingriffe in den Verkehr auf der Autobahn aus Gründen der Verkehrssicherheit zu untersagen. Analog von Baustellen müssten in diesen Fall die Sperrmaßnahmen auf der Autobahn aufgehoben werden. Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Winterdienstes und der Wirkung von Salz wäre eine Sternfahrt über die Autobahn bei Schneefall zu untersagen.*

*Der betroffene Streckenabschnitte wird zusätzlich zu den voran genannten Punkten wie folgt bewertet.*

*Bundesautobahn A 9 AS München – Fröttmaning-Süd– AS München-Schwabing*

*DTV: ca. 92 000 Kfz/24h*

*Verkehrsbelastung: ca. ca. 2 800 Kfz/h je Fahrtrichtung zum Veranstaltungszeitpunkt*

*Spitzenstunde Sonntag: Fahrtrichtung München 13:00 – 18:00 Uhr annähernd ca. 2 800 Kfz/h gleichbleibend*

*Fahrtrichtung Nürnberg 17:00 – 19:00 Uhr ca. 3 200 Kfz/h*

*Auf der A 9 bestehen in diesen Streckenabschnitt im Falle einer Massenpanik auf Grund der über weite Bereiche vorhandenen „Trog-Situation“ durch die steilen Lärmschutzwällen bzw. sehr fahrbahnnahen Lärmschutzwänden und vorhandene Zäune direkt neben der Autobahn keine Fluchtmöglichkeit nach außen. Der Demonstrationzug würde die A 9 in diesen Bereich zur Spitzenstunden in Fahrtrichtung München durchfahren wollen. Bedingt durch die erforderliche Ausleitung in M-Freimann oder M-Frankfurter Ring wird es zu erheblichen Rückstau auf der A 9 kommen, da die Leistungsfähigkeit an Anschlussstellen geringer als der vorhandene Verkehrsbedarf ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für die Demonstrationsteilnehmern ist daher ein Befahren dieses Streckenabschnitts zu untersagen. Ebenso würde es auch hier zu massiven Behinderungen im nachgeordneten Straßennetz der Landeshauptstadt München kommen.*

*Unserer Kenntnis nach fanden bisherige Fahrraddemonstrationen auf reinen Stautautobahnen, vergleichbar mit dem Mittleren Ring oder gewidmete Bundesstraßen (ADFC darf ein kleines Stück der Autobahn 656 für Demo nutzen - SWR Aktuell), die als Autobahn Beschildert waren, statt, oder sie wurden abgelehnt (z.B. [https://www.zeit.de/news/2021-06/02/gericht-verbietet-fahrraddemo-auf-autobahn-39?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/news/2021-06/02/gericht-verbietet-fahrraddemo-auf-autobahn-39?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)). Zur Fahrraddemonstration auf der A 66 und A 648*

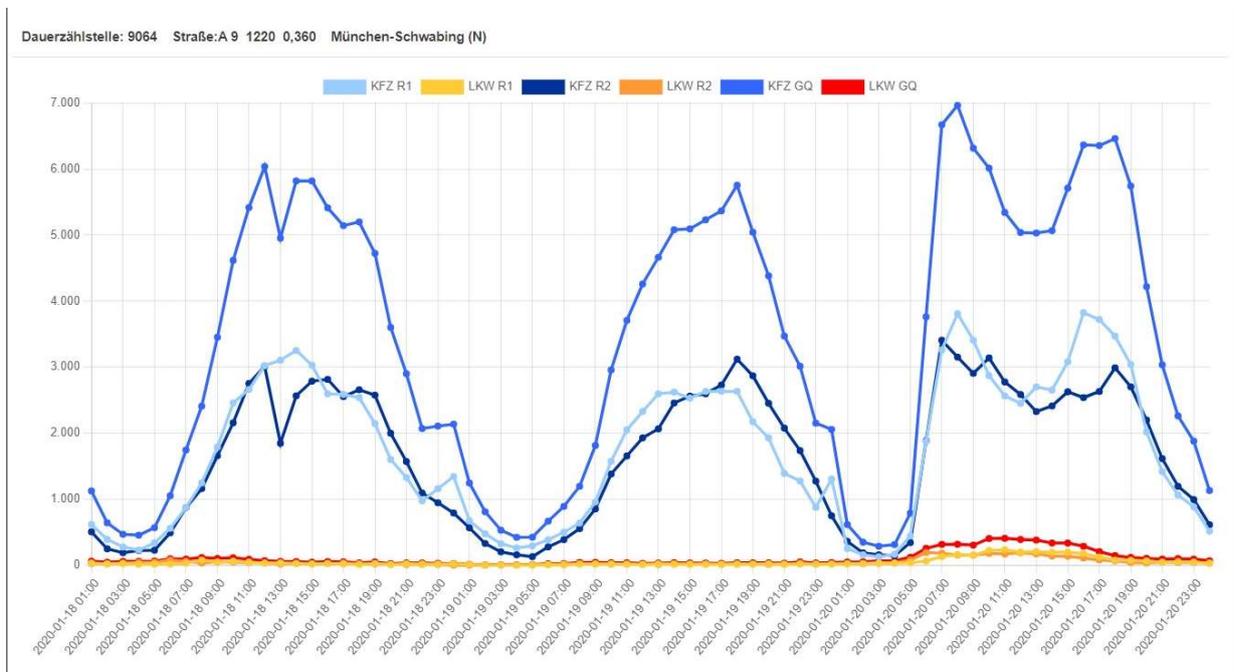
*(<https://www.hessenschau.de/panorama/autobahn-gmbh-blitz-vor-gericht-ab-fahrrad-demo-ueber-a66-und-a648-erlaubt-aber-ohne-pinkelpause-sternfahrt-verkehrswende-widerspruch-autobahn-gmbh-100.html>) können wir Ihnen mitteilen, dass die Genehmigungsbehörde gegen der Fachmeinung der Polizei und der Autobahn GmbH einen positiven*

Genehmigungsbescheid erlassen hatte und wir als Autobahn GmbH dagegen vorgegangen sind und vor Gericht gescheitert. Hier klagte somit nicht der Veranstalter, sondern die Autobahn GmbH als Betroffener.

Die Versammlung ist auch in Hinblick auf die zu erwartende Staugefahr bzw. Stautwicklung auf Grund der hohen Verkehrsbelastung und den verkehrlichen Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz zu versagen. Außerdem wäre bei der großen Anzahl an geplanten Demonstrationen auf der A9 im Stadtbereich München im größeren Umfeld u.U. die öffentliche Sicherheit und die Erreichbarkeit durch die Rettungs- und Einsatzkräfte nicht aufrecht zu erhalten. Das Thema der Demonstration steht weder primär inhaltlichen noch räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Autobahnabschnitten, somit ist das Befahren von Autobahnen zum Erreichen der Ziele nicht zwingend erforderlich. Aus diesem Grund bzw. in der Gesamtbetrachtung und in der daraus resultierenden Ermessensabwägung ist der Verkehrsfunktion der Autobahn einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“



## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/234 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro - ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen oder Verboten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind hier erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt. Das Kreisverwaltungsreferat hat dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt (vgl. BVerfGE 69, 315 <354>) und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 115, 320 <361>).

Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG umfasst die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1989 - 7 C 50/88 - BVerwGE 82, 34 - juris Rn. 15). Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist - wie auch sonst - eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (HessVGh, B.v. 30.10.2020 - 2 B 2655/20 - juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - BVerfGE 104, 92 - juris Rn. 64; vgl. gesamter Abschnitt BayVGh B. v. 13.11.2020 - 10 CS 20.2655; BayVGh, B. v. 04.06.2021 - 10 CS 21.1590. Rn. 20 juris). Im Fall von Autobahnen und Bundesstraßen sind jedenfalls Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1

BayVersG erhebliche Bedeutung beizumessen (vgl. BayVGH, B. v. 04.06.2021 – 10 CS 21.1590, Rn. 21, juris).

Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben ist ein Verbot zur Nutzung der Bundesautobahnen für die Abseilaktion und der sich fortbewegenden Versammlung in Form einer Raddemonstration notwendig, um die nach den bereits jetzt erkennbaren Umständen drohende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zumindest zu mindern.

Voraussetzung ist eine unmittelbare Gefährdung dieser Rechtsgüter, mithin eine Gefahrenprognose, die gestützt auf tatsächliche Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts begründet; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.9.2009, 1BVR214709 1 BvR 2147/09, juris Rn. 9). Dabei ist zu berücksichtigen, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.9.2009, a.a.O.). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind nach dem aus dem Grundgesetz ableitbaren Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 22.9.2016, 7 A 11077/15, juris Rn. 17 m.w.N.).

Obersatz (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 01.09.2021- 11 ME 275/21, juris – Rn. 13):

*„Bei der widmungsfremden Nutzung von Autobahnen ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn einen direkten Bezug zum Versammlungsthema hat, welche Gefahren durch die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn für die Versammlungsteilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer entstehen, wie lange und wie intensiv die Beeinträchtigungen und die Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmer sind, welche Verkehrsbedeutung dem betroffenen Autobahnabschnitt zukommt, mit welchem Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung zu rechnen ist, inwieweit den durch eine Versammlung auf einer begründeten Gefahren zu rechnen ist, inwieweit den durch eine Versammlung auf einer Autobahn begründeten Gefahren durch ein Sicherheitskonzept begegnet werden kann und ob zumutbare und praktikable Umleitungsmöglichkeiten bestehen, die die Gefahren und die Beeinträchtigungen ausreichend reduzieren können.“*

Dazu im Einzelnen:

Die Stellungnahmen bzw. Gefahrenprognosen der Polizei, des MOR und der Autobahn GmbH macht sich die Versammlungsbehörde nach eigenständiger Prüfung in nachfolgend dargestelltem Umfang zu eigen.

## **2.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

Aus den Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München und der Autobahn GmbH wird ersichtlich, dass während der zweigeteilten Versammlung, bestehend aus der Abseilaktion von der Fußgängerbrücke auf die BAB 9 mit einer Sichtbarmachung von Transparenten und der Fahrraddemonstration, es unerlässlich ist, einen Teilabschnitt der BAB 9 zu sperren, der sich innerhalb des Hoheitsgebietes der Landeshauptstadt München befindet. Im Gegensatz zur Ansicht des Veranstalters müsste der Verkehr auf beiden Fahrtrichtungen komplett herausgenommen werden, was eine Komplettsperre eines Streckenabschnittes der BAB 9 bedeutet. Diese Komplettsperre müsste unabhängig davon erfolgen, auf welchen Fahrtrichtungen (stadteinwärts oder auswärts) der Veranstalter die Autobahn nutzen möchte. Das Abseilen der Versammlungsteilnehmer\*innen, die oberhalb des womöglich fließenden Verkehrs auf der Brücke der hier zweispurigen Autobahn ein Spruchband spannen wollen, birgt ein enormes Gefahrenpotential in sich. Es besteht die Gefahr, dass die sich abseilenden

Personen durch Unachtsamkeit, mangelnden Kenntnisse, Versagen der Schutzausrüstung oder durch Anbringung der Kletterausrüstung an nicht dafür vorgesehenen Stellen abstürzen und dabei Brems- und Ausweichmanöver beim fließenden Verkehr verursachen. Dadurch wären unabhängig von den Gefahren an Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer\*innen Unfälle mit Sach- und Personenschaden infolge eines Fahrzeugunfalls bei dicht fließendem Verkehr zu erwarten. Weiter könnten Banner, Werkzeuge und Teile der Sicherheitsvorkehrungen in den Bereich des Autobahnverkehrs hinunterfallen. Es besteht außerdem die konkrete Gefahr, dass sich befestigte Transparente wieder lösen und so unkontrolliert über die (Gegen-)Fahrbahnen wehen.

Eine Vollsperrung beider Fahrtrichtungen wäre somit eine unumgängliche Sicherungsmaßnahme. Eine reine Begleitung und Sicherung durch Einsatzfahrzeuge würde aufgrund des „Überraschungseffektes“ und von „Gaffern“ auf den Gegenfahrbahnen zu erhöhter Unaufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer\*innen führen und dadurch die Gefahr von Unfällen auf den Gegenfahrbahnen maßgeblich erhöhen. Diesem Überraschungseffekt kann auch durch umfangreiche Information der Verkehrsteilnehmer\*innen im Vorfeld nicht entgegengewirkt werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Hinweise die Verkehrsteilnehmer\*innen erreichten und ob trotz der Information die notwendige Umsicht angewandt werde. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass sie der Abseilaktion und der Fahrraddemonstration keine Aufmerksamkeit schenken, nur weil sie die Aktionen erwarteten. Auch bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf der jeweiligen Gegenfahrbahn auf etwa 30 km/h können bei der Verkehrsdichte die auf der Autobahn üblich sind, durch Unaufmerksamkeit Unfälle geschehen, zumal nach der gewöhnlichen Erwartungshaltung und Gewohnheit an dieser Stelle erheblich höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Zudem besteht die Gefahr, wie die Autobahn GmbH treffender Weise in ihrer Stellungnahme aufführt, dass Teile oder ganze Fahrzeuge bei Unfällen auf den Demonstrationszug auf der Gegenspur geschleudert werden. Zum Anderen kann gerade bei der besonders „augenfälligen“ Aktion nicht ausgeschlossen werden, dass Demonstrationsteilnehmer\*innen verbotswidriger Weise auf die Gegenfahrbahn gelangen wollen, um auch hier den Verkehr zu stören und sich somit in Lebensgefahr bringen oder durch andere zu erwartenden Störungen des fließenden Verkehrs durch Fahnen, Luftballone, Werfen von Gegenstände, etc. verkehrsgefährdende Eingriffe in den Straßenverkehr vornehmen. Auch das Polizeipräsidium München hat zunächst für die Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung stadtauswärts als Mindermaßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h geprüft. Aufgrund der geplanten Abseilaktionen und dem Anbringen von Transparenten am äußeren Geländer der Fußgängerbrücke nimmt das Polizeipräsidium München jedoch Abstand hiervon und sieht eine Vollsperrung zumindest von der Schenkendorfstraße bis zur Anschlussstelle Frankfurter Ring als zwingend erforderlich an. Die Drosselung auf eine niedrigere Geschwindigkeit würde unabhängig davon erfahrungsgemäß nach hinten raus zu Verdichtungen führen und damit bei der Fahrtrichtung stadtauswärts zu einem Stauende im Petueltunnel und der Unterführung unter der Ungererstraße führen. Auf diese Folgewirkung und die daraus entstehenden Gefahrenlagen verweisen explizit die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München: *„Aufgrund der bereits grundsätzlich erhöhten Verkehrsunfallgefahr in Tunneln, beispielsweise durch stark bremsende Fahrzeugführer sowie die sich schnell verändernden Lichtverhältnisse, ereignen bereits tagtäglich Verkehrsunfälle. Durch die Sperrung der Auffahrten, entsteht eine unklare Verkehrslage für die Fahrzeugführer, welche zu vermehrten spontanen Fahrstreifenwechseln führt. Hierdurch steigt die Verkehrsunfallgefahr aufgrund kurzfristiger Fahrstreifenwechsel und durch stark abbremsende Fahrzeuge“*. Auch das städtische MOR folgert: *„Stauungen und Unfälle in Tunneln sind für die LHM höchst kritisch und sicherheitsrelevant. Die Bergung von Unfallopfern in Tunneln bzw. das Löschen von Bränden in Tunneln ist eine besondere Herausforderung für Rettungsdienste und birgt massive Gefahren für Rettungsdienste und Verkehrsteilnehmer\*innen“*.

Nach den Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München sowie der Autobahn GmbH kann einer solchen umfassenden Sperrung aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Bei der BAB 9 rund um München handelt es sich, wie auch bei anderen Münchner Autobahnen, gegensätzlich zu vielen anderen Autobahnen in Deutschland, um eine überörtliche und hoch belastete Autobahn, was auch für Sonntage zur besagten Uhrzeit mit

Versammlungsbeginn um 12.00 Uhr gelte. Eine spezifische Anfrage der Versammlungsbehörde nach der 3. Änderung der Versammlungszeiten durch den Veranstalter bei der Autobahn GmbH ergab folgende Verkehrsbelastung:

*„Verkehrsbelastung: ca. 3 300 Kfz/h in Fahrtrichtung München ca. 2 300 KFZ/h in Fahrtrichtung Nürnberg zum Veranstaltungszeitpunkt Spitzenstunde Sonntag: Fahrtrichtung München 16:00 – 18:00 Uhr annähernd ca. 3 900 Kfz/h Fahrtrichtung Nürnberg 17:00 – 19:00 Uhr ca. 3 300 Kfz/h“*

Dabei erfolgt laut Autobahn GmbH ab 14.00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen der Verkehrsanstieg zur Spitzenstunde. Die Auswirkungen der Versammlung wird sich demnach auch auf dieses Zeitfenster auswirken. Um die Versammlung zu realisieren, müssten auch bei der relativ kurzen Nettoversammlungszeit von 1,5 Stunden mit einem Vor- und Nachlauf von insgesamt 4,5 Stunden mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Die zu sperrende Strecke stadteinwärts (Autobahnkreuz München-Nord bis Schenkendorfstraße) beträgt laut Messung über das GIS-Portal ca. 5.900 Meter. Stadtauswärts wäre eine Vollsperre von der Schenkendorfstraße bis Anschlussstelle Frankfurter Ring ausreichend. Dieser relativ lange zu sperrende Streckenabschnitt stadtauswärts ergibt sich dadurch, dass nach polizeilicher Beurteilung (s. oben Ziffer 1.4.1.5) die Verhinderung eines größeren Staus verkehrssicherheitsrechtlich oberste Priorität hat. Eine Umleitung des stadteinwärts fließenden Verkehrs am Autobahnkreuz Nord ist unumgänglich, weil bei einer späteren Ableitung in Richtung stadteinwärts, wie Fröttmaning, Freimann oder Frankfurter Ring, mit mitunter fatalen Folgen für den Quellverkehr gerechnet werden müsste, da die Verkehrslast ohne erhebliche Rückstaus nicht aufgenommen werden könnte und der Verkehr innerhalb kürzester Zeit zum Erliegen käme. Ergänzend ist hier anzumerken, dass sich die oben angeführten Verkehrszahlen der Autobahn GmbH nur auf die Anschlussstelle München - Schwabing beziehen, ohne die Fahrzeuge, die bereits an den drei nördlicheren Anschlussstellen abgefahren sind, zu berücksichtigen. Im Rückschluss bedeutet das, dass die Anzahl der umzuleitenden Fahrzeuge gemessen an den obigen Verkehrszahlen der Autobahn GmbH ansteigt, je weiter nördlich Anschlussstellen gesperrt werden. Nur das Autobahnkreuz München Nord ist straßentechnisch in der Lage, tatsächlich die große Menge an Fahrzeugen überhaupt ohne unabsehbare Folgen aufzunehmen. Dennoch müsste auch bei der verbleibenden Variante „Umleitung des Verkehrs am Autobahnkreuz Nord“ dort mit erheblichen Stauungen und damit einer nicht hinnehmbaren Gefahr gerechnet werden, so dass dies ebenso keine verkehrlich vertretbare Möglichkeit darstellt.

Das Polizeipräsidium München und die Autobahn GmbH legen anhand von Statistiken nachvollziehbar dar, dass bei jeder Teil- und Vollsperre mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer\*innen durch das dadurch verursachte Stauende zu rechnen ist. Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord legt in der Stellungnahme des Polizeipräsidiums unter Ziffer 1.4.1.5 dieses Bescheides Übersichten über Verkehrsunfälle an Stauenden dar. Weiter wird hier ausgeführt, dass es auch an bekanntgegebenen Baustellen auf Bundesautobahnen zu wiederkehrend schweren bis tödlichen Verkehrsunfällen in erheblicher Anzahl kam und dies zum Teil trotz umfangreicher Stauwarnung und -absicherung im Vorfeld. Das sich die Gefahr von Auffahrunfällen an Stauenden auf der Autobahn gleichwohl mit einer geplanten und geordneten Verkehrsführung nicht vollends verhindern lässt, konstatiert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 07.09.2021, Az.: 10 CS 21.2282, unter Rn. 39: *„... es ist weder maßgeblich noch erforderlich, dass die Gefahr infolge einer Versammlung über diejenige einer „üblichen Staubildung“ hinausgeht. Entscheidend bei der Gefahrenprognose sind, [...] die für Dritte folgenden Gefahren. Dass diese Gefahren bei geplanten Straßensperrungen gar nicht bestehen, ist nicht ersichtlich.“* Das OVG Lüneburg beschließt am 01.09.2021, Az.: 11 ME 275/21, unter Rn. 19, dass *„[...] durch eine Staubildung begründete Gefahren auch durch eine rechtzeitige Vorankündigung in den Medien nicht ausreichend abgemildert werden können. Denn zum einen kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer stets tages bzw. stundenaktuelle lokale Medien konsumieren. [...] Aber selbst*

*wenn man davon ausginge, dass ein gewisser Anteil der Verkehrsteilnehmer zuvor über die lokalen Medien von der geplanten Versammlung und der ggf. geplanten Autobahnsperrung informiert werden könnte, kann die beschriebene Unfallgefahr dadurch nicht verlässlich ausgeschlossen werden.“*

Die Durchführung der Versammlung stellt mithin eine unmittelbare Gefahr der öffentlichen Sicherheit hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dar (Art. 2 Abs. 1 und 2 GG). Eine Verlagerung der Durchführung der Versammlung in einen anderen Streckenabschnitt der BAB 9 innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München schafft nach den Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München, s. o. Ziffer 1.4.1.1 dieses Bescheides, und der Autobahn GmbH, s. o. Ziffer 1.4.3.1 dieses Bescheides, keine minderen Gefahrenlagen.

## **2.2 Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer\*innen**

Bei der geplanten Versammlung sollen an der Fußgängerbrücke über die BAB 9 Banner angebracht werden, die dann von sich über der Fahrbahn abseilenden Versammlungsteilnehmer\*innen entrollt und am unteren Ende festgehalten werden sollen. Auf und neben der Brücke sowie auf der Autobahnfahrbahn sollen sich zeitweise weitere Versammlungsteilnehmer\*innen aufhalten. Es soll ein Lautsprecher eingesetzt werden, um die Aktion und ihre Ziele zu erklären. Dies soll nach dem Willen des Veranstalters durch eine Vollsperrung einer Fahrtrichtung (hier: zweispuriger Streckenabschnitt) der BAB 9 erfolgen. Das Abseilen der Versammlungsteilnehmer\*innen birgt ein enormes Gefahrenpotential in sich. Es besteht die Gefahr, dass die sich abseilenden Personen durch Unachtsamkeit, mangelnde Kenntnissen, Versagen der Schutzausrüstung oder durch Anbringung der Kletterausrüstung an nicht dafür vorgesehenen Stellen abstürzen und dabei durch den Sturz verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für nicht unmittelbar an der Abseilaktion beteiligte Versammlungsteilnehmer\*innen. Dem Veranstalter wurde bereits im Kooperationsgespräch (s. o. unter Ziffer 1.2.1) dargelegt, dass eine Abseilaktion nur unter der Maßgabe bestätigt werden kann, wenn ein aussagekräftiges Konzept darüber vorläge, wie die Abseilaktion technisch umgesetzt und gesichert (z.B. durch Seilwachen, Rettungskletter\*innen etc.) werden soll. Hier gilt aus statischen Gründen nach der Stellungnahme der Autobahn GmbH als Eigentümer\*innen der angezeigten Fußgängerbrücke über die BAB 9, dass die Traglast nicht von bzw. über die Geländer aufgenommen bzw. abgeleitet werden dürfe. Ein entsprechendes Konzept bzw. entsprechende Sicherungsnachweise wie dieser Umstand, z.B. durch Umlegerollen etc., kompensiert werden könne, wurden bis zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses jedenfalls nicht vorgelegt.

Die Durchführung der Versammlung stellt mithin eine unmittelbare Gefahr der öffentlichen Sicherheit gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG hinsichtlich einer Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer\*innen (Art. 2 Abs. 2 GG) dar und auch die Durchführung durch Abseilen war deswegen zu untersagen.

## **2.3 Sozialadäquanz des Versammlungsgeschehens**

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Behinderungen und Zwangswirkungen nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt sind, wie sie sich als sozialadäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration durch zumutbare Beschränkungen nicht vermeiden lassen.

So ging das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2020 – 1 BvR 2719/20, Rn. 6) bei einer in einer vergleichbaren Form angezeigten Versammlung davon aus, „[...] *dass bei [einer derart] geplanten Durchführung der Veranstaltung erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter drohen.*“

*„Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung nicht auch die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger*

*kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben und durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt ist. Wichtiges Abwägungselement ist dabei unter anderem auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben“, vgl. u.a. VGH Kassel Beschl. v. 4.12.2020 – 2 B 3007/20, BeckRS 2020, 33984, Rn. 23.*

Bei der Ausgestaltung zum Thema „Verkehrswende jetzt! Keine weiteren Autobahnen! Freispruch für IAA- und Klimaproteste! Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen schon! Handeln gegen immer mehr Autos und Straßen statt Verbote dagegen protestierender Versammlungen!“ ist zwar grundsätzlich eine Nähe zum Veranstaltungsort hergestellt. Aus Sicht der Versammlungsbehörde ist der generell umweltbezogene Ortsbezug hinsichtlich einer grundsätzlichen Ablehnungshaltung gegenüber Autobahnen an Ort und Stelle nicht zwingend. Ausgehend von der Intention des Veranstalters, die Unterstützung für die Aktivist\*innen zum Ausdruck zu bringen, die sich 2021 im Rahmen der IAA an einer Autobahnbrücke auf der BAB 9 im Raum Freising abseilten und sich in einem unmittelbar zeitlichen Bezug in einem Strafprozess vor dem Amtsgericht Freising verantworten müssen, ist hier eine mittelbare Nähe zum Veranstaltungsort hergestellt. Diese Symbolkraft beschränkt sich aber auf den unmittelbaren Kreis des Veranstalters und der Sammlungsteilnehmer\*innen. Ähnlich den Aktionen, bei denen sich Demonstrant\*innen an Straßen festkleben, wurden solche Abseilaktionen an verschiedenen Orten durchgeführt, ohne dass der Aktion auf dem Streckenabschnitt der BAB 9 eine herausragende Bedeutung zukommt. Auch wurden vom Veranstalter keine Gründe vorgebracht, warum gerade der BAB 9 eine besondere Bedeutung für die Verkehrswende zukommt. Es sind aktuell keine Planungen weder zu einem Neu- noch Ausbau für die BAB 9 in diesen Bereich vorhanden und es besteht auch bezüglich der IAA keine erkennbare Verbindung. Entgegen den Ausführungen des Anmelders sieht die Versammlungsbehörde bei der notwendigen Vollsperrung der Autobahn in beide Fahrrichtungen die Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung durch die Nutzung der BAB 9 nur in geringem Maße und ausschließlich durch eine Publikation über die Medien gegeben. Die Versammlung wäre lediglich durch die vorab informierten, an der Versammlung teilnehmenden, Personen wahrnehmbar. Verkehrsteilnehmer\*innen, welche am Autobahnkreuz München-Nord abgeleitet werden müssten, würden dies mitnichten mit der angezeigten Versammlung in Zusammenhang bringen.

*„Demgegenüber kommt den die Autobahn als Verkehrsweg nutzenden Autofahrern aber allein wegen der Nutzung dieser Verkehrsflächen keine gesteigerte Pflicht zur Hinnahme der mit der Kundgebung einhergehenden Beeinträchtigungen zu. Ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Anliegen des Antragstellers und den Nutzern der Autobahn wird dadurch nämlich nicht begründet“ (vgl. VGH Kassel Beschl. v. 4.12.2020 – 2 B 3007/20, BeckRS 2020, 33984, Rn. 24). Für beide Fahrrichtungen würde dies laut Polizeipräsidium München eine Summe von ca. 25.200 behinderten Fahrzeugen ergeben. Der Versammlung des Veranstalters mit angemeldeten 30 bis 100 Teilnehmer\*innen steht demnach eine Behinderung von über vier Stunde von ca. 25.200 Fahrzeugführer\*innen und deren Insassen gegenüber. „Derartige Behinderungen und Zwangswirkungen werden aber nur so weit durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wie sie sich als sozialadäquate Nebenfolge verbunden mit rechtmäßigen Versammlungen nicht vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehlt es hier im konkreten Fall, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen. Art. 8 GG befugt*

*niemanden dazu, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderung zu steigern“ (vgl. BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u.a. - BVerfGE 73, 206 <250 f.> = juris Rn. 89; B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfG 104,92 <108> = juris Rn. 54).*

Die Durchführung der Versammlung stellt mithin eine unmittelbare Gefahr gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinsichtlich einer nicht gegebenen Sozialadäquanz (Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 8 in Form der negativen Versammlungsfreiheit) des beabsichtigten Versammlungsgeschehens dar und ist auch deswegen zu untersagen.

## **2.4 Widmungszweck der Bundesautobahnen**

Die Versammlungsfreiheit gewährt kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie keinen Zugang zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen der Zugang nur zu bestimmten Zwecken gewährt wird. Der öffentliche Straßenraum ist grundsätzlich ein Ort, der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr geöffnet ist und als Stätte der für Informations- und Meinungs austausch dient. Bundesautobahnen hingegen sind gem. § 1 Abs. 3 FStrG „*nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt*“ und werden tatsächlich fast ausschließlich für diesen Widmungszweck genutzt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es sich dabei grundsätzlich um versammlungsfreie Räume handelt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 04.06.2021 – 10 CS 21.1590, Rn. 21, juris). Denn zum einen können die allgemeinen straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen auch partiell durch das Versammlungsrecht überlagert werden, sofern dies für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit erforderlich ist. Zum anderen folgt auch aus den einfachrechtlichen Bestimmungen des Straßenrechts nur, dass jegliche mit der Widmung für den Kraftfahrzeugschnellverkehr nicht vereinbare Nutzung nicht mehr zum Gemeingebrauch gehört, sondern eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Unter Berücksichtigung des besonderen Widmungszwecks, der vorgenannten Beeinträchtigungen und des Bezugs zum Versammlungsort „Autobahn“ ist deshalb eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, wobei Verkehrsinteressen ganz besondere Berücksichtigung finden müssen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 04.06.2021 – 10 CS 21.1590, Rn. 21, juris). Für die Autobahnen in München und Umgebung wird zudem zu berücksichtigen sein, dass diese nicht wie einige Stadtautobahnen derart durch besiedeltes Gebiet führen, dass eine Wahrnehmung einer Versammlung durch die Bevölkerung im größeren Umfang oder überhaupt möglich wäre. Wie die Autobahn GmbH für die betroffenen Abschnitte verdeutlicht hat, verlaufen die Autobahnen auf langen Strecken durch Schallschutzwände von der anliegenden Bebauung getrennt. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich nicht um Räume, die üblicherweise zur Kommunikation genutzt werden, weil Autobahnen gerade nicht zum gemeinsamen Verweilen in unmittelbarer Nähe einladen. Zum Lärmschutz und Gefahrenabwehr sind genau die Bereiche, in denen Personen nahe an die Autobahn herankommen, abgeschirmt und geschützt und weil man die Versammlung von einer Brücke aus auch sehen könnte, wird die Autobahn dadurch nicht zum kommunikativen Raum.

Die Autobahn GmbH hat in Ihrer Stellungnahme unter Ziffer 1.4.3.5 dieses Bescheides die Durchführung der Versammlung als zuständige Straßenverkehrsbehörde und als Straßenbaulastträger der BAB 9 abgelehnt.

## **2.5 Verhältnismäßigkeit**

Nachdem die Untersagung der Versammlung einem legitimen Zweck dient und die Maßnahme darüber hinaus geeignet, erforderlich und angemessen ist, ist sie verhältnismäßig.

### **2.5.1 Zweckbestimmung der Maßnahme**

Die Untersagung dient dem legitimen Zweck Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer\*innen und der Sozialadäquanz als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

### **2.5.2 Geeignetheit**

Die Maßnahme der Untersagung ist geeignet, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die durch die Durchführung der zweigeteilten Versammlung entstehen würden, abzuwehren, da sie dadurch erst gar nicht entstehen können.

### **2.5.3 Erforderlichkeit**

Ein milderes Mittel ist mangels der Kooperationsbereitschaft des Veranstalters nicht ersichtlich. Der Veranstalter hat in dem Kooperationsgespräch (vgl. unter Ziffern. 1.2.1 und 1.2.2), seiner aktuellen Anzeige vom 01.02.2023, zuletzt modifiziert am 02.03.2023 (s. Anlage) und in seiner Stellungnahme zur Anhörung keine Bereitschaft hinsichtlich des Versammlungsortes und der angezeigten wesentlichen Bestandteile „Fahrraddemonstration“ und „Abseilaktion“ erkennen lassen. Auch ein Sicherheitskonzept bezüglich der Abseilaktion wurde nicht eingereicht. Das dem Veranstalter angebotene Kooperationsangebot auf dem Georg-Brauchle-Ring, wurde vom Veranstalter als Totalverbot aufgefasst und dies entsprechend gegenüber der Versammlungsbehörde postuliert. Einen weiteren Alternativvorschlag machte der Veranstalter nicht. Der Veranstalter hat erkennen lassen, dass für den Zweck der Versammlung die Abseilaktion unmittelbar auf der BAB 9 wesensimmanent sei. Eine Verkürzung der Versammlungszeit kommt wegen der Komplexität der Versammlung und der umfangreichen Vorsorge- und Nachbereitungsmaßnahmen nicht in Betracht. Eine Verlagerung in einen anderen Streckenabschnitt der BAB 9 im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München würde laut der Stellungnahmen der Sicherheitsbehörden zu keinem anderen Ergebnis führen. Dem steht auch nicht entgegen, dass bei Versammlungen auf Straßen allgemein eine gewisse Verkehrsbeeinträchtigung immanent ist und stets das Risiko von Unfällen besteht. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Autobahnen, auf denen Fahrradkorsos in der Vergangenheit bestätigt wurden, kann nicht angenommen werden. Zum Einen basiert diese Entscheidung auf den Einschätzungen und Gefahrenprognosen der für die Münchner Autobahnen zuständigen Sicherheitsbehörden, die die betroffenen Autobahnabschnitte sehr genau kennen. Zum Anderen sind Autobahnen aufgrund ihrer unterschiedlichen Parameter, wie z.B. allgemeine Auslastung und Auslastung zu bestimmten Zeiten, Ausbau, Anbindung an das übrige Verkehrsnetz etc. nur schwer vergleichbar. Der Versammlungsbehörde steht es nicht zu, die Versammlung gegen den Willen des Veranstalters, einem Aliud gleich, entsprechend umzuprägen, da dies ebenso einem Totalverbot gleich käme. Ein milderes Mittel als die Untersagung ist somit nicht ersichtlich. Insofern war die Untersagung als ultima ratio in der gegebenen Fallkonstellation geboten.

### **2.5.4 Angemessenheit**

Die Versammlungsbehörde hat bei widerstreitenden Interessen, die bei der Durchführung der Versammlung entstehen, unter Erhaltung der Wesensgehaltstheorie die betroffenen Grundrechte auf ihre Wechselwirkungen hin einander zuzuordnen und gegenüberzustellen. Durch das Vehikel der praktischen Konkordanz ist anschließend ein Interessensausgleich herzustellen, wie im gegebenen Fall im Hinblick auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5 und 8 GG gegen die allgemeine Handlungsfreiheit und die Garantie auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1 und 2 GG. Aus Art. 5 und 8 GG ergeben sich auch die Grundrechte in ihren negativen Vorzeichen, nämlich das Recht von einer bestimmten Meinung oder Versammlung unbehelligt zu bleiben. Dabei kommt dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, insbesondere wenn Leib und Leben in erheblichen Ausmaß in Gefahr sind, ein herausgehobener Stellenwert zu. Die Stellungnahmen der Autobahn GmbH und des Polizeipräsidiums München haben gezeigt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines erheblichen Schadens zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die Schwelle der Anforderung an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes sinkt mit der Erheblichkeit der Gefahr, die bei Schadenseintritt entstehen kann. Der Veranstalter könnte aus Sicht der Versammlungsbehörde seine Versammlung auch an einem anderen Orten z.B. unter Zuhilfenahme von symbolischen Kundgebungsmitteln ohne Selbst- und Fremdgefährdung am Tag (Zeitbezug) vor der relevanten Verhandlung beim Amtsgericht Freising (Ortsbezug) auch mit

einem verfassungsmäßig garantierten Achtungserfolg durchführen. Auch eine Abseilaktion mit Fahrraddemonstration wurde dem Veranstalter auf dem verkehrsträchtigen mehrspurigen Georg-Brauchle-Ring angeboten, wenn er durch Zertifikate, Gutachten und/oder sonstigen Glaubhaftmachungen darlegt, dass die Kletteraktion vertretbar sicher durchgeführt wird. Dabei hat die Versammlungsbehörde berücksichtigt, dass der Widmungszweck von Bundesfernstraßen eine Durchführung einer Versammlung auf derselben nicht grundsätzlich ausschließt. Im gegebenen Fall steht jedoch der thematische Bezug zum relevanten Streckenabschnitt und die Dimension der Versammlung in krassem Widerspruch zu den verkehrlichen Auswirkungen und den daraus entstehenden Gefahr für Leib und Leben für die unbeteiligten Dritten sowie für die Versammlungsteilnehmer\*innen.

### 3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 26 BayVersG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### **Hinweis zur aufschiebenden Wirkung:**

Klagen gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 25 BayVersG).

gez.

xxx

Hinweis: Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift

Anlagen:

1 Anzeige in Kopie